

FORUM MEIRINGEN

STATUTEN



Art.1: Zweck

1. Unter dem Namen FORUM MEIRINGEN besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Meiringen.
2. Das FORUM MEIRINGEN will aktiv die Politik der Gemeinde Meiringen mitgestalten. Das FORUM MEIRINGEN ist politisch ungebunden und ist offen gegenüber verschiedenen Meinungen.
Das FORUM MEIRINGEN soll ein Ort der Begegnung und des Meinungs austausches sein und will das aktive Mitdenken fördern.
3. Der Vereinszweck sind Tätigkeiten im Interesse der Wahrung von Lebensqualität mit dem Ziel, eine umweltverträgliche und für alle lebenswerte Zukunft mitzugestalten. Dementsprechend beschäftigt sich das FORUM MEIRINGEN mit Fragen
 - der Gemeindepolitik und der Gemeindeverwaltung
 - der Sozialdienste und Sozialpolitik
 - der kulturellen Aktivitäten in der Region
 - der Planung, des Baus und der Gestaltung von Gebäuden, Plätzen und Strassen
 - des Umwelt- und Naturschutzes (insbesondere von Gewässern und deren Ufer, Wäldern, Tieren, Pflanzen und der Luft)
 - des Heimat- und Denkmalschutzes
 - der Erhaltung von Kulturland und der Landwirtschaft
 - des sparsamen Umgangs mit Energie.

In diesem Sinne gehört die Wahrung der Anliegen von Bewohnern der Gemeinde Meiringen, sowie die Wahrung der Anliegen der Gesetzgebung und deren Ausführung in oben erwähnten Fragen zu den dauernden Hauptaufgaben des FORUMS MEIRINGEN . Aktuelle Probleme sollen sachlich, kritisch und tolerant angegangen und Lösungsmöglichkeiten gesucht werden.

Die Mittel des Vereins sind:

- Einsetzen von Arbeitsgruppen
 - aktive Teilnahme in Gemeindebehörden und Kommissionen
 - Eingaben und Einsprachen an Behörden und Kommissionen
 - Zusammenarbeit mit andern Gruppierungen
 - Öffentlichkeitsarbeit
4. Das FORUM MEIRINGEN behält sich vor, auch zu hängigen Fragen in der Region, dem Kanton und der Eidgenossenschaft Stellung zu nehmen.

Art.2 : Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht allen offen, ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Konfession und politische Gesinnung. Die Aufnahme erfolgt bei schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand oder durch die Hauptversammlung.
Die Abweisung einer Aufnahme oder der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit unter Angabe der Gründe erfolgen.
2. Der Austritt ist jederzeit möglich. Das Begehren ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Für das angefangene Vereinsjahr ist der Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Art.3 : Organe

1. Die Organe des FORUMS MEIRINGEN sind:
 - die Hauptversammlung
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
2. Für die Bearbeitung besonderer Probleme können der Vorstand, die Hauptversammlung oder die Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen gründen und einsetzen.

Art.4 : Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des FORUMS MEIRINGEN.
2. Die Hauptversammlung findet jährlich in der Regel im 1. Quartal statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich, mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin, unter Bekanntgabe der Traktanden und der Anträge. Ausserordentliche Hauptversammlungen können dem Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder unter Einhaltung der oben genannten Fristen einberufen werden.
3. Aufgaben der Hauptversammlung:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - Wahl des Vorstandes
 - Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Besprechung des Tätigkeitsprogrammes
 - Änderung der Statuten (mit 2/3 Mehrheit)
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
4. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Es entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder, soweit die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr voraussetzen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten oder des Vorsitzenden doppelt.

5. Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung sind bis Ende des Vereinsjahres schriftlich beim Vorstand einzureichen.
6. Die Hauptversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, welche diesen Vorschriften entsprechend eingereicht und angekündigt worden sind.

Art. 5: Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.
2. Mitgliederversammlungen, die an vorbestimmten Daten stattfinden, müssen nicht speziell angekündigt werden. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen müssen schriftlich den Mitglieder mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin bekanntgegeben werden.
3. An den Mitgliederversammlungen werden die laufenden Geschäfte erledigt und die aktuellen Tätigkeiten festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann nicht über Geschäfte bestimmen, welche der Hauptversammlung vorbehalten sind.
4. An den Mitgliederversammlungen dürfen auch Nichtmitglieder (ohne Stimmrecht) teilnehmen.

Art. 6: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen (Präsident, Vize-Präsident oder Co-Präsidium, Kassier und weitere Ressorts) des FORUMS. Der Vorstand konstituiert sich selber.
2. Alle Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt und können unbeschränkt wiedergewählt werden.
3. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - Administrative Führung des Vereins
 - Vorbereitung der Hauptversammlung
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
 - Delegation von Aufgaben an die Arbeitsgruppen
 - Vertretung des Vereins nach aussen
 - Planung der Finanzierung
4. Die Präsidenten steht zu zweit mit einem andern Vorstandsmitglied oder mit einem Leiter einer Arbeitsgruppe die rechtsverbindliche Unterschrift für das FORUM zu.
5. Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vize-Präsident dessen Aufgaben und Rechte.

Art. 7: Finanzen

1. Die Rechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag zu bezahlen. Für Mitglieder in der Ausbildung kann ein reduzierter Betrag festgelegt werden.
3. Die Verpflichtungen des FORUMS MEIRINGEN werden durch die Mitgliederbeiträge gedeckt. Sympathiebeiträge fallen ebenfalls zugunsten des Vereinszwecks in die Vereinskasse.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 8: Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:
 - in den von Gesetz vorgesehenen Fällen (ZGB Art. 77)
 - durch Beschluss der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei der Auflösung des Vereins wird dessen Vermögen gemäss dem Beschluss der Hauptversammlung verwendet.

Genehmigt durch die Gründungsversammlung

Meiringen, den 8. Mai 1987

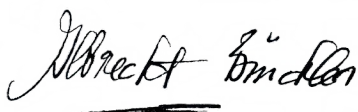
Revision des Zweckartikels (Art. 1/3) und Ergänzung von Art. 4/2 durch einstimmige Genehmigung an der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 11. November 1988

Genehmigt durch die Hauptversammlung:

Revision der folgenden Artikel und Ergänzung bzw. Streichungen:

Art. 2/3, Art. 3/1, Art. 4/1,3,4,5, Art. 6/1 und Art. 7 durch einstimmige Genehmigung an der Hauptversammlung vom 24. März 2026.

Meiringen, den 24. März 2026



.....
Präsident

Albrecht Büschlen